

GEBÜHRENTARIF zum Abwasserentsorgungs- reglement

Gültig per 1. Januar 2020

- GR-Beschluss vom 5. Dezember 2019

Der Gemeinderat Ersigen beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 2. Dezember 2019 (Teilrevision)

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 6.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 180.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.60, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.50 zuzüglich Mehrwertsteuer. Ausgenommen hiervon ist das Regenabwasser von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Bemessung Regenabwassergebühr

Art. 3 Die Bemessung der Regenabwassergebühr erfolgt nach den nachstehenden Grundsätzen:

¹ Flächen, welche das anfallende Regenabwasser direkt oder indirekt in eine öffentliche Kanalisation bzw. öffentliche Leitung einleiten, sind gebührenpflichtig, ungeachtet dessen, ob das Regenabwasser in die Abwasserreinigungsanlage oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

² Es werden nur Flächen erfasst, welche vor Reduktion 50 m² oder mehr betragen. Diese Flächen sind gebührenpflichtig auch wenn die Flächen nach einer allfälligen Reduktion kleiner als 50 m² werden.

³ Dachflächen werden der Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung gleichgesetzt. Damit werden mögliche Dachvorsprünge nicht berücksichtigt. Angrenzende Grünflächen werden dagegen bis zum Gebäude berechnet.

⁴ Kies- oder Mergelflächen und Sickersteinflächen (Öko-Sickersteine) sind nicht gebührenpflichtig. Verbundsteinflächen unverfugt werden mit einem Reduktionsfaktor von 0.50 berechnet (Teilversickerung des Regenwassers). Verfugte Verbundsteinflächen werden dagegen nicht reduziert. Asphalt- und Betonbelagsflächen werden nicht reduziert.

⁵ Strassen sind nicht wiederkehrend gebührenpflichtig. Dies gilt sinngemäss für private nicht ausparzellierte Verkehrszufahrten von mehreren Grundstücken.

⁶ Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenabwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

⁷ Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser dauernd und ausnahmslos als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit einem Faktor 0.50 multipliziert. Regenwasserefasser zur Gartenbewässerung führen zu keiner Reduktion.

⁸ Nach den vorgenannten Grundsätzen werden pro Parzellen Nummer Flächen bis 1'000 m² berechnet. Die darüberliegende Fläche wird zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert.

Inkrafttreten

Art. 4 Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 5. Dezember 2019.

GEMEINDERAT ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär